

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Donnerstag, 6. Februar

1913

(Ord. 15. 1. 1913 Nr 942.)

Die Führung der kirchlichen Standesbücher betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die bisher geltenden Vorschriften über die Führung der kirchlichen Standesbücher durch nachstehende Verordnung zu ersetzen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In jeder Pfarrei oder selbständigen Kuratie sind eigene kirchliche Standesbücher — Kirchenbücher — zu führen, in der Regel für den Gesamtumfang der Pfarrei bzw. Kuratie. Wo für bestimmte Teile einer Pfarrei gesonderte Kirchenbücher in Gebrauch sind, soll eine Änderung nur mit unserer Genehmigung eintreten.

§ 2.

Allgemein vorgeschrieben sind das Tauf-, Ehe-, Toten-, Verlöbniß- und Firmungsbuch. Die Führung des Familienbuches wird empfohlen und darf, wo es besteht, nicht in Abgang kommen.

§ 3.

Auf eine saubere und leicht lesbare Handschrift, zumal bei Schreibung der Personennamen, ist besonders zu achten.

§ 4.

Die Form der Einträge in das Tauf-, Ehe- und Totenbuch ist tabellarisch. Bordrucke sind durch die Erzdi. Expediatur zu beziehen, welche auf Wunsch die Kirchenbücher auch gebunden liefert. Bücher ohne tabellarischen Bordruck können bis zu ihrem Abschluß in protokollarischer Form weitergeführt werden, müssen aber alle in den tabellarisch geführten Kirchenbüchern vorgesehene Angaben enthalten.

Beurkundungen aus den Kirchenbüchern sind in der Regel in Zeugnisform mit den für den bestimmten Zweck erforderlichen Angaben auszustellen. Vgl. die Formularien 1, 2 und 3 am Schluß dieser Verordnung.

Für Urkunden und Bescheinigungen zu Zwecken der Reichsversicherungsordnung dürfen keine Gebühren erhoben werden (Ges. vom 19. Juli 1911 § 138 R.-G.-Bl. S. 535).

§ 5.

Bei Beginn eines neuen Jahrgangs ist an den Kopf die Fahrzahl zuerst in (arabischen) Ziffern und sodann in Worten zu setzen. Die Einträge sind tunlichst bald, wenn möglich noch am Tage der Vornahme der Taufe — Eheschließung — Beerdigung — zu vollziehen. Auch die Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen von Angehörigen einer anderen Pfarrei sind unter laufender Nummer einzutragen; das Pfarramt des Wohnsitzes, dem umgehend Nachricht zu geben ist (Formular 4, 5, 6), hat die auswärts vollzogenen Amtshandlungen ebenfalls, jedoch ohne Numerierung, einzutragen. Mit der Numerierung ist bis zum Schluß des Jahres fortzufahren. Die Angabe des Tages in den Daten kann in Ziffern, die des Monats soll in Buchstaben erfolgen.

Am 31. Dezember, spätestens aber in der ersten Januarwoche, sind das Tauf-, Ehe-, Toten- und Verlöbnißbuch von dem Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrvikar, Kuraten) mit der Beurkundung abzuschließen:

„Es wird beurkundet, daß die Einträge von Nr bis Nr von dem Unterzeichneten (oder N. N.) vollzogen sind, und daß im Jahre 19.. keine weitere Taufe — Eheschließung — Beerdigung — in hiesiger Pfarrei (oder Kuratie oder dem Filial N.) stattgefunden hat.“ (Ort, Datum, Unterschrift).

Falls in einem Jahre keine Taufen usw. in der Pfarrei vorgefallen sind, ist dies gleichfalls vom Kirchenbuchführer im Jahresabschlusse zu beurkunden. („Es wird beurkundet, daß im Jahre 19.. keine Taufe — Eheschließung — Beerdigung — in hiesiger Pfarrei (Kuratie) stattgefunden hat.“)

§ 6.

Amtshandlungen desselben Jahres, deren rechtzeitige Eintragung unterblieb, sind unter der laufenden Nummer nachzutragen; jedoch ist an der Stelle des Kirchenbuches, wo die Eintragung der Zeitfolge nach hätte geschehen sollen, durch Randvermerk auf den späteren Eintrag zu verweisen (z. B. Taufe des N. N. siehe Nr). Der Grund der Verspätung und, wenn erforderlich, die Beweismittel

(z. B. Zeugen) für die feinerzeitige Vornahme der Taufe — Ehe — Beerdigung — sind kurz anzugeben. Fiel die Amtshandlung in ein früheres Jahr, so erfolgt die Eintragung ohne Nummer. In dem betreffenden Jahrgang des Kirchenbuches ist in diesem Fall ebenfalls unter dem Tag, an dem die Amtshandlung stattfand, am Rande ein kurzer Verweis auf die spätere Eintragung zu machen. In zweifelhaften Fällen ist unsere Entscheidung anzurufen.

§ 7.

Für das Tauf-, Ehe-, Toten- und Familienbuch ist ein alphabetisches Namenregister anzulegen.

§ 8.

Die Führung der Kirchenbücher obliegt dem verantwortlichen Leiter der Seelsorge — Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrvikar, Kuraten — und bei dessen Verhinderung dem die Ausschilfe besorgenden Geistlichen; wo mehrere an der Ausschilfe beteiligt sind, dem Dienstältesten unter ihnen.

§ 9.

Die Übertragung der Führung einzelner oder sämtlicher Kirchenbücher an einen im Pfarrhause wohnenden Hilfsgeistlichen ist nur mit unserer Genehmigung zulässig. Von der Übergabe der Kirchenbuchführung an den Hilfsgeistlichen ist in den Kirchenbüchern selbst ein protokollarischer Vermerk zu machen. („Die Führung des Tauf-, Ehe-, Totenbuches ist von heute ab dem Vikar N. N. übertragen.“ Ort, Datum, Unterschrift des Pfarrers.) Das Gleiche hat zu geschehen, wenn an die Stelle des bisher beauftragten Geistlichen ein anderer tritt.

Der Pfarrer (Kurat) ist verpflichtet, die Kirchenbuchführung seines Hilfspriesters genau zu überwachen. Er wird die Einträge wenigstens viermal im Jahre überprüfen und das Ergebnis am Schlusse des letzten Eintrags kurz vermerken. („Von Nr bis Nr geprüft und richtig befunden“. Ort, Datum und Unterschrift.)

§ 10.

Bei jedem Dienstwechsel sind die Kirchenbücher von dem bisherigen Diensthaber mit der Bescheinigung abzuschließen: „Der Unterzeichnete beurkundet, daß er (oder N. N.) alle Einträge von Nr bis Nr vollzogen, und daß in der Zeit vom bis zum keine weitere Taufe — Eheschließung — Beerdigung — stattgefunden hat. Bei seinem Weggang von der Pfarrei — Kuratie — übergibt er das Kirchenbuch seinem Diensthaber N. N.“ Ort, Datum und Unterschrift.

§ 11.

Unterblieb der in § 10 vorgeschriebene Abschluß, so ist der Amtsvorgänger, wenn möglich, nachträglich zur alsbaldigen Ausstellung dieser Beurkundung zu veranlassen;

andernfalls ist von dem Diensthaber, bevor in den Einträgen fortgefahren wird, zu bescheinigen, daß und aus welchen Gründen der Abschluß durch den Vorgänger nicht vollzogen wurde, und daß nach den angestellten Nachforschungen weitere Taufen — Eheschließungen — Beerdigungen — in der Zeit vom bis zum nicht stattgefunden haben.

§ 12.

Die kirchlichen Standesbücher sind an einem gegen Diebs- und Feuergefahr oder andere Verderbnis möglichst gesicherten Orte unter Verschluss aufzubewahren.

Dritten Personen darf Einsicht in dieselben nur im Pfarrhause gewährt werden. Zur Versendung von Kirchenbüchern nach auswärts ist unsere Genehmigung einzuholen.

§ 13.

Die Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen sind gleichzeitig mit dem Eintrag in die Kirchenbücher in derselben Nummerierung und Reihenfolge und mit denselben Abschlüssen in tabellarische Auszüge einzutragen, die jeweils im Monat Januar durch die Dekanate an uns einzusenden sind. Weil diese Auszüge als Ersatz für etwa in Verlust geratene Kirchenbücher gelten sollen, haben sie die wesentlichen Angaben der letzteren zu enthalten.

Vordrucke für die tabellarischen Auszüge können vom 1. Januar 1914 ab nur noch von der Erzbischöfl. Expeditur bezogen werden.

§ 14.

Die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt den Dekanen. Eine Prüfung über vorschriftsmäßige Führung und Aufbewahrung derselben findet regelmäßig anlässlich der Kirchenvisitation und Revision statt. Die Dekane haben aber jederzeit, insbesondere auch im Falle des Ablebens des Kirchenbuchführers, Recht und Pflicht, für Erhaltung und richtige Führung der kirchlichen Standesbücher die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Das Taufbuch. (Formular Nr 7.)

§ 15.

Sämtliche innerhalb der Pfarrei — Kuratie — vorgenommenen Taufhandlungen, auch die Nottaufen, sind unter laufender Nummer einzutragen. Falls die Geburt des Getauften dem Taufstage längere Zeit vorangeht, ist im Taufbuche unter dem Jahr und Tag der Geburt am Rande auf den späteren Taufeintrag zu verweisen („Über die Taufe des N. N. siehe Taufbuch 19 . . Nr“).

Über nachträgliche Bewirkung unterlassener Taufeinträge siehe oben § 6. Bezüglich der Eintragung auswärts Getaufter ist nach § 5 Abs. 1 zu verfahren.

§ 16.

Die Rubriken des Taufbuches betreffen:

1. Ordnungszahl,
2. Taufname des Kindes (ob illegitim bzw. legitimiert), Ort und Zeit der Verehelichung des Getauften,
3. Vor- und Zuname und Religion der Eltern, Wohnort, Beruf des Vaters (bei Unehelichen Name der Mutter und ihrer Eltern),
4. Ort und Tag der Geburt,
5. Ort und Tag der Taufe (ob Haustaufe),
6. Name, Beruf und Wohnort der Paten,
7. wer getauft hat.

Die entsprechenden Rubriken des tabellarischen Auszuges sind:

1. Ordnungszahl,
2. Taufname des Kindes,
3. Vor- und Zuname, Religion der Eltern, Beruf des Vaters (bei Unehelichen Name der Mutter und ihrer Eltern),
4. Tag der Geburt,
5. Tag der Taufe,
6. Name, Beruf und Wohnort der Paten,
7. Wer getauft hat.

§ 17.

Die zweite Rubrik enthält den oder die Taufnamen des Kindes; der Rufname unter mehreren Namen ist zu unterstreichen.

Bei unehelichen Kindern ist der Vermerk „illegitim“ oder „unehelich“ beizusetzen. Die durch später erfolgende Ehe oder kirchliches Dekret bewirkte Legitimation ist hier zu registrieren („Legitimiert durch die am ten . . . 19 . . . vor dem Pfarramte N. geschlossene Ehe mit N. N.“ Datum, Unterschrift). Ein legitimiertes Kind ist in pfarramtlichen Beurkundungen als ehelich zu bezeichnen.

Zufolge Ziffer IX § 2 des Dekretes Ne temere vom 2. August 1907 ist in dieser Rubrik auch die kirchliche Eheschließung (auch bei einer zweiten und späteren Ehe) des Täuflings einzutragen. („Getraut am ten 19 . . . zu N. mit N. N., in der Pfarrkirche N.“ Datum, Unterschrift.)

Auch eine bloß bürgerliche Eheschließung soll auf amtliche Mitteilung hier registriert werden.

Ein kurzer Vermerk über den erfolgten Tod unter Verweisung auf den Eintrag im Totenbuch oder die amtliche Anzeige des Todes ist zulässig.

§ 18.

Außer dem Namen der Eltern, Beruf und Wohnort des Vaters ist in der dritten Rubrik auch die Religion beider Eltern bzw. der unehelichen Mutter anzugeben.

Der Name des unehelichen Vaters ist dann einzutragen, wenn er seine Vaterschaft vor einem katholischen Pfarramt zu Protokoll bekannt hat („Als Vater bekennt sich laut Protokoll des Pfarramtes N. vom ten 19 . . . der N. N. zu N.“, Datum, Unterschrift).

In dieser Rubrik ist ferner ein Vermerk zu machen von amtlichen Mitteilungen der bürgerlichen Standesämter über Anerkennung der Vaterschaft, Legitimation durch Zivilehe der Erzeuger, Ehelichkeitserklärung und Adoption. Das Kind erhält in den drei letztgenannten Fällen den Familiennamen des Vaters bzw. Adoptivvaters und ist auch in den kirchlichen Beurkundungen als Sohn bzw. Adoptivsohn des N. N. zu bezeichnen, als „ehelich“ jedoch nur, wenn auch eine kirchliche Legitimation durch Eheschließung oder Dekret stattgefunden hat.

§ 19.

Zu Rubr. 6. Bei Stellvertretung in der Patenschaft ist sowohl der Name des Stellvertreters als des eigentlichen Paten einzutragen. Personen, welche nach den kirchlichen Vorschriften zur Übernahme der Patenschaft unfähig sind, aber nach Lage der Verhältnisse nicht wohl abgelehnt werden können, dürfen — neben dem oder den wirklichen Paten — als „Ehrenpaten“ eingetragen werden.

§ 20.

Zu Rubr. 7. Bei Nottaufen ist der Name der Person einzutragen, welche das Sakrament spendet hat. Ist eine bedingungsweise Wiederholung der Taufe oder auch nur die Nachholung der Taufzeremonien durch einen Priester nachgefolgt, so ist dies unter Angabe des Tages und des betr. Priesters in dieser Rubrik zu bemerken.

2. Das Ehebuch. (Formular Nr. 8).

§ 21.

Einzutragen sind sämtliche kirchlichen Trauungen, auch die ohne Zeugen vor dem Pfarrer durch Konsens-Erneuerung reconcilierten und die durch sanatio in radice für das forum externum für gültig erklärten Ehen. Bei auswärts vollzogenen Trauungen hat die Eintragung gemäß § 5 Abs. 1 zu geschehen.

Convalidierte Ehen, die seinerzeit in kirchlicher Form abgeschlossen wurden, sind ohne Nummer einzutragen; die nachträgliche Gültigmachung der Ehe ist bei dem früheren Eintrag im Ehebuch zu vermerken oder, falls die Trauung in einer anderen Pfarrei stattfand, das betr. Pfarramt von der Convalidation der Ehe zum Zweck der Eintragung zu benachrichtigen. Siehe einen solchen Vermerk in Formular 8. Über nachträgliche Vollziehung unterbliebener Einträge siehe oben § 6.

§ 22.

Über die erfolgte Eheschließung ist gleichzeitig mit dem Eintrag ins Ehebuch der durch das Dekret *Ne temere* (siehe oben § 19 Abs. 3) vorgeschriebene Vermerk ins Taufbuch zu machen. Ist einer oder sind beide Ehegatten auswärts getauft, so muß das Pfarramt des Taufortes von der Eheschließung zum Zwecke dieses Eintrages unverweilt in Kenntnis gesetzt werden. Siehe Formular Nr 5. Von den Nupturienten ist daher stets Vorlage des Taufzeugnisses zu verlangen.

§ 23.

Sollen voreheliche Kinder anlässlich der Eheschließung legitimiert werden, so ist die Tatsache der Legitimation in der oben § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise alsbald bei den Taufeinträgen der betreffenden Kinder zu vermerken; hat die Taufe in einer anderen Pfarrei stattgefunden, so ist dem Pfarramt des Taufortes von der geschehenen Legitimation Kenntnis zu geben, damit das Kind als legitimiert im dortigen Taufbuche vermerkt werde.

§ 24.

Über die Eintragung eines kirchlichen Separations- oder eines Nullitäts-Erkenntnisses, sowie einer erlangten Dispens vom *matrimonium ratum non consummatum* erfolgen vorkommendenfalls besondere Weisungen.

§ 25.

Das Ehebuch enthält folgende Rubriken:

1. Ordnungszahl,
2. Vor- und Zuname der Getrauten,
3. Beruf des Ehemannes, Religion beider,
4. Name und Beruf der beiderseitigen Eltern,
5. Ort und Tag der Geburt der Getrauten,
6. Ort und Zeit der Proklamationen,
7. Ort und Zeit der Trauung,
8. Ehehindernisse, wann dispensiert,
9. Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort der Zeugen,
10. Name des trauenden Priesters.

Wurde die Trauung von einem delegierten Priester vorgenommen, so ist der Tatsache der Delegation in Rubr. 10 Erwähnung zu tun.

§ 26.

In den tabellarischen Auszug sind einzutragen:

1. Ordnungszahl,
2. Vor- und Zuname, Religion, Wohnort der Getrauten, Beruf des Ehemannes,
3. Tag der Trauung,
4. Ehehindernisse. Wann dispensiert?
5. Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort der Zeugen,
6. Name des trauenden Priesters.

3. Das Totenbuch. (Formular Nr 9.)

§ 27.

Die Eintragung hat unter laufender Nummer da zu geschehen, wo die Beerdigung stattfand; ohne Nummer ist der Sterbfall auch im Totenbuch der Pfarrei einzutragen, welcher der auswärts Verstorbene zuletzt angehört hat. Vgl. § 5 Abs. 1.

Sterbefälle von Katholiken, für welche das kirchliche Begräbnis nicht begehrt oder denen dasselbe verweigert wurde, sind unter laufender Nummer im Totenbuch des Sterbeortes einzutragen. Die Tatsache und der Grund der Nichtgewährung der kirchlichen Beerdigung sind in Rubr. 8 zu vermerken.

§ 28.

Im Totenbuch sind nachstehende Rubriken auszufüllen:

1. Ordnungszahl,
2. Vor- und Zuname des Verstorbenen,
3. Stand (ledig, verheiratet, Wittwer) und Beruf,
4. Name des verstorbenen bzw. überlebenden Ehegatten oder bei Unverheirateten der Eltern,
5. Alter,
6. Todesart (Krankheit), ob versehen,
7. Ort und Zeit
 - a) des Todes,
 - b) der Beerdigung,
8. Name des beerdigenden Priesters.

Bei Rubrik 6 genügt die Angabe der Todesart, also Krankheit, Schlaganfall, Unfall, Verbrechen, Selbstmord.

§ 29.

Die Rubriken des tabellarischen Verzeichnisses betreffen:

1. Ordnungszahl,
2. Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort des Verstorbenen, Name des Ehegatten oder bei Unverheirateten der Eltern,
3. Alter,
4. Todesart (Krankheit, Unfall usw.). Ob versehen?
5. Zeit des Todes,
6. Zeit der Beerdigung,
7. Name des beerdigenden Priesters.

4. Das Verlöbnißbuch. (Formular Nr 10.)

§ 30.

Die in kanonischer Form abgeschlossenen Verlöbniße sind in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen sowie der vor der Verlobung etwa durch Dispens behobenen Ehehindernisse

einzutragen. (Ausführungs-Anweisung vom 17. Dezember 1907 zum Dekret „Ne temere“ und zur Constitutio „Provida“, Erzb. Anzeigebblatt pro 1908 S. 313 ff.)

Die Eintragung der vor dem Pfarrer eingegangenen Verlobnisse ist beim Akt der Verlobung selbst, die der unter Ausschluß des Pfarrers vor Zeugen abgeschlossenen Verlobnisse alsbald nach Vorlage des Verlobnis-Vertrages zu vollziehen.

5. Das Firmungsbuch.

§ 31.

Das für alle Pfarreien vorgeschriebene Verzeichnis der Gefirmten hat zu enthalten: Den Ort und Tag der Spendung des hl. Sakramentes, den Namen des firmenden Bischofs, sodann Vor- und Zuname nebst Geburtsdatum, Name der Eltern und Firmpaten sämtlicher Gefirmten. Das Verzeichnis ist jeweils vom Pfarrer durch Namensunterschrift unter Beifügung des Datums zu beglaubigen.

§ 32.

Ist der Eintrag eines oder mehrerer Gefirmten unterblieben, so ist derselbe nachzuholen, falls die Tatsache des Firmungsempfangs außer Zweifel steht; die Beweise

(Zeugen) sind anzugeben. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ordinariates anzurufen.

6. Das Familienregister. (Formular Nr 11.)

§ 33.

In das Familienregister sind je auf einer besonderen Seite oder Doppelseite die in der Pfarrei ansässigen Familien entweder bei der Eheschließung oder der Geburt des ersten Kindes, zugezogene Familien alsbald nach deren Aufzug einzutragen. Das Register enthält Rubriken für die Personalien beider Ehegatten, sowie der beiderseitigen Eltern event. auch Großeltern, sodann für die Kinder nach Namen, Geburt, Verehelichung, Tod, besondere Bemerkungen.

Die Rubrik für die Ehegatten muß Raum für die Eintragung einer zweiten und eventuell weiteren Eheschließung enthalten.

Im Tauf-, Ehe- und Totenbuch kann auf die Seite des Eintrags im Familienregister verwiesen werden.

Freiburg, 15. Januar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

Taufschein.

Formular 1.

Im Jahre eintausend neunhundert zwei, den sechzehnten Mai (16. Mai 1902) wurde hier geboren und am zwanzigsten Mai in der hiesigen Pfarrkirche durch Vikar N. N. getauft

Hugo Friedrich,

ehelicher Sohn des Landwirts Ernst Bäumlner und der Anna geb. Schmid.

(Taufpaten sind Franz Bäumlner und Rosa Schmid, beide von hier.)

N., den 1. Mai 1912.

(L. S.)

Erzbischöfliches Pfarramt:

J. B.:

N. Vikar.

Trauungsschein.

Formular 2.

Am vierten November neunzehnhundert zwölf (4. November 1912) wurde in der hiesigen Pfarrkirche (nach erhaltener Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit) durch den Unterzeichneten kirchlich getraut:

der ledige protestantische Schlosser Hermann Dinger von Dessau
und die ledige katholische Anna geb. Wehrauch von hier.

(Zeugen der Trauung waren Willibald Wehrauch und Ludowika Schneider von hier.)

N., den 15. November 1912.

(L. S.)

Erzbischöfliches Pfarramt:

N., Pfarrer.

Formular 3.

Totenschein.

Im Jahre eintausend neunhundert zwölf den ersten Oktober (1. Oktober 1912) starb dahier im Alter von 82 Jahren 4 Monaten (versehen mit den heiligen Sterbsakramenten) und wurde am 4. Oktober durch den Unterzeichneten auf dem hiesigen Friedhof beerdigt der Privatier Ferdinand Römer, Wittwer der Adelheid geb. Bärmann.

N., den 1. November 1912.

(L. S.)

Erzbischöfliches Pfarramt:

N., Pfarrer.

Formular 4.

Postkarte.

Benachrichtigung des Heimatpfarramtes über eine vollzogene Taufe.

Die 19.....
 in
 nat., cuius sunt
 Pater: in
 Mater: in
 et baptizat. a
 die Patrini sunt:
 N., die 1912.
 (L. S.) N., parochus.

Formular 5.

Postkarte.

Benachrichtigung des Pfarramtes des Wohnsitzes und der Geburt von einer erfolgten Eheschließung.

Inter solum (viduum), natum
 die in parochia
 catholicum, et solum (viduam)
 natam die in parochia
 , praevia dispensatione ab impedimento
 , coram parochi (vicario)
 et et
 testibus in ecclesia parochiali ad , die 19.....
 matrimonium rite contractum est.
 die 19.....
 (L. S.) , parochus.

Formular 6.

Postkarte.

Benachrichtigung des Pfarramtes des Wohnsitzes von einer Beerdigung.

Die 19..... in provis.....
 Sacramentis (improvis.....) obiit aetatis
 annorum, et die 19..... a parochi (vicario)
 ritu catholico in coemeterio in sepultus est.
 die 19.....
 (L. S.) , parochus.

Taufbuch.

Jahr 1890.

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl	Taufname des Kindes (ob illeg. bezw. legitimiert) Ort und Zeit der Verehelichung	Vor- u. Zuname, Religion der Eltern, Wohnort, Beruf des Vaters (bei Unehelichen Name der Mutter und ihrer Eltern)	Ort u. Tag der Geburt	Ort und Tag der Taufe (ob Hausaufgabe)	Name, Beruf und Wohnort der Paten	Wer getauft hat
19	Anna Maria Getraut am 16. Nov. 1912 mit N. N. in der Pfarrkirche zu N. N., d. 20. Nov. N., Pfarrer.	Wilhelm Volk, Buchdrucker, hier, evang., und Johanna geb. Wernet, katholisch	N. 3. Dez.	N. 12. Dezbr. (wurde im Hause getauft)	Leopold Martin, ledig, von hier u. Anna Huber, ledig, in Vertretung der Maria Wernet von hier	Pfarrer N.
20	Ferdinand (unehelich) Legitimiert durch die am 25. Febr. 1891 geschlossene Ehe der Mutter mit A. Huggle; f. Ehebuch Nr 2. N., den 25. Febr. 1891. N., Pfr.	Johanna Aberle, led., kathol., von hier, Tochter des Schreiners Albin Aberle, u. der Friederike geb. Schuhmacher. — Als Vater bekennt sich heute vor unterzeichnet. Pfarramt Landwirt Anton Huggle von hier. N., den 20. Dez. 1890. N., Pfarrer.	N. 12. Dez.	N. 13. Dezbr.	Edwin Aberle, Schlossermeister von hier und Berta, Ehefrau d. Roman Kiefterer, Landwirts von hier.	Bischof N.
<p>Es wird beurkundet, daß sämtliche Einträge von 1 bis 20 von dem Unterzeichneten vollzogen sind, und daß im Jahre 1890 keine weitere Taufhandlung in der Pfarrei stattgefunden hat.</p> <p>N., den 1. Januar 1891.</p> <p>N., Pfarrer.</p>						

Formular 7.

Über die Taufe des am 20. Nov. 1890 in N. geborenen Erich Walter vergl. Taufbuch 1912 Nr 25. N., Pfarrer.

Ehebuch.

Jahr 1908.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ord.-Zahl	Vor- u. Zuname der Getrauten	Beruf des Ehemannes Religion beider	Name und Beruf der beiderseitigen Eltern	Ort u. Tag der Geburt der Getrauten	Ort und Zeit a. der Proklamation b. der Trauung	Egehinder-nisse Wann dispensiert?	Vor- u. Zuname Beruf u. Wohnort der Zeugen	Name des traubenden Priesters	
15.	Jos. Wächter ledig Soph. Bauer ledig	Landwirt katholisch katholisch	Andreas Wächter, Schmied, u. Emilie geb. Maier Josef Bauer, Bäcker, und Agnes geb. Merz	Hugstetten b. Freiburg 1. Mai 1880 Kirchhofen 24. Aug. 1887	N. u. N. 28. April 20. u. 26. April		Friedr. Benz, Maler in Breisach, und Emil Maier Ziegler in Freiburg	Pfarrverweser N.	
<p>Die wegen Blutsverwandtschaft im 4. Grad gleicher Seitenlinie ungiltige Ehe wurde nach erlangter bischöfl. Dispens vom 9. Mai d. J. gemäß oberhirtlicher Weisung heute durch Konsens-erneuerung beider Putativ-Ehegatten vor dem Unterzeichneten ohne Zeugen konvalidiert.</p> <p>N., den 11. Mai 1912.</p> <p>N., Pfarrer.</p>									
16.	Stephan Holzmann, Witwer der Franziska geb. Wild Rosalie Diebold, ledig	Friseur, evangelisch katholisch	Gottfried Holzmann Amtsdienner, und Alothilde geb. Gerwig Ernst Diebold, Fabrikarbeiter, und Agatha geb. Hansherr	Heidelberg, den 8. Sept. 1875 Freiburg, den 1. Dez. 1878	N. 3. u. 10. Mai N. 11. Mai	Mixt. rel. Dispensiert am 30. April	Martin Holzmann, Buchbinder in Freiburg, Bruder des Ehemanns, u. Anna Diebold hier, ledig	Pfarrer N. von N. mit Delegation des hiesigen Pfarramts	

Formular 8.

Totenbuch.

Fabr 1912.

Formular 9.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ord.- Bahl	Vor- und Zuname des Verstorbenen	Stand (Kind, ledig u. Beruf)	Name des verstorbenen bezw. überlebenden Ehe- gatten oder der Eltern	Alter	Todesart (ob verhehen)	Ort und Zeit des Todes	Zeit der Beerdi- gung	Name des beerdigenden Pfarrers
5	Berthold Geier	Gerber	Ehemann der Magda- lena geb. Pfeifer	56 Jahre 6 Monate	Hirnschlag. Versehen mit Absol. u. legt. Delung	N. 2. Febr.	N. 5. Febr.	Bifar N.
	Melanie geb. Müller	Witwe	† Ferdinand Rufer, Drechsler Mitteilung des N. Pfarramts zu 26. Februar 1912.	60 Jahre 2 Monate	An d. Folgen einer Ope- ration. Versehen	Heidelb. Univkln. 18. Febr.	Heidelbg. 20. Febr.	Bifar N. an d. N.-Pfarrrei N., Pfarrer
6	Johanna	Kind	Gustav Adler, Buch- bindermeister u. Fran- ziska geb. Weber	8 Tage	Lebens- schwäche	N. 1. März	N. 3. März	Bifar N.

Formular 10.

A. Verlöbnißvertrag vor dem Pfarrer

(ins Verlöbnißbuch einzutragen).

Vor dem unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrvikar, Kurat) erscheinen heute

1. (Vor- und Zuname, Stand), Sohn des in
und der2. (Vor- und Zuname), Tochter des in
und der

und erklären wie folgt:

Wir unterzeichnete vorgenannte Personen verpflichten uns hiermit zum künftigen Eheabschlusse
miteinander. (Die Verlobten haben am 19..... Dispens vom Ehehindernis der Bluts-
verwandtschaft im 3. Grad gleicher Seitenlinie erhalten.)

....., den 19.....

(L. S.)

Der Bräutigam:

Die Braut:

Der Pfarrer:

(Falls Braut oder Bräutigam oder beide Teile des Schreibens unkundig sind, hat noch ein Zeuge
zu unterzeichnen. Das Protokoll erhält dann folgenden Zusatz: Die Braut (und der
Bräutigam) ist des Schreibens unkundig; deshalb wurde als Zeuge zugezogen und
hat hier mitunterschieden: (Vor- und Zuname, Stand). N. Pfarrer.

B. Eintrag eines vor zwei Zeugen abgeschlossenen Verlöbnißes.

..... übergibt dem Unterzeichneten heute eine Ausfertigung (beglaubigte Abschrift)
seines am 19..... in mit der in Gegenwart der
Zeugen und abgeschlossenen Verlöbnißvertrages. Die Ausfertigung
(Abschrift) ist bei den Pfarrakten hinterlegt.

....., den 19.....

N. Pfarrer.

Familienregister.

S. 74.

Formular 11.

Geboren	Hausvater	Getraut	Hausmutter	Geboren
1. Aug. 1852	I. Johann Albrecht Bär, Wirt † 1. April 1884	2. Mai 1876	Franziska Ehret von N.	16. Juni 1854
19. März 1858	II. Josef Schmid	8. Aug. 1885		
Eltern des Hausvaters		Eltern der Hausmutter		
Großeltern		Großeltern		
I. Nikolaus Bär u. Monika Hirscher; f. Familienr. S. 68.	I. Peter Bär und Sophie geb. Amann; Familien- reg. S. 66. Franz Hirscher u. Anna geb. Schneider; Familienreg. S. 136.	Joseph Ehret von N. und Zda geb. Wirth	Friedrich Ehret und Maria geb. Wolf. Johannes Wirth und Agnes geb. Ehinger	
II. Herbert Schmid und Katharina Nagler; Familienr. S. 512.	II. Konrad Schmid und Emilie Ecker; Familienreg. S. 389. Wilh. Nagler und Mag- dalena Koch; Familienreg. S. 308.			
Kinder	Geboren	Verheirathung	Tod	Bemerkungen
Wilhelm Friederike	13. März 1877 6. Juni 1878	7. Mai 1909	3. Sept. 1909	Familienreg. S. 76. Profess im Mutterhaus der barmh. Schwestern in Frei- burg 19. November 1900.
Martina Karl	1. Febr. 1880 3. Okt. 1884		6. Juli 1880	
II. Ehe: Josef	30. Juli 1886			